

Name der Gesellschaft  
Allgemeine Versicherungs=Gesellschaft Helvetia.

会社名  
ヘルフェティア一般保険会社

認可年月日  
1863.06.18.

業種  
保険

掲載文献等  
Beilage zum Amtsblatt der Regierung zu Köln, Jg.1863, SS.1-6.

ファイル名  
18630618AVGHSG\_A.pdf

# Beilage

des Amtsblatts

## der Königl. Regierung zu Cöln.

### Abänderungen und Zusätze zu den Statuten der

### Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia in St. Gallen,

beschlossen in der am 7. November 1861 in St. Gallen abgehaltenen außerordentlichen General-Versammlung der Actionaire.

Nachdem von der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia laut Beschluß der Generalversammlung vom 7. November 1861 eine Gesellschaft unter dem Namen „Helvetia, Schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft“ gegründet und gemäß den von der Generalversammlung ebenfalls genehmigten Statuten dieser Gesellschaft die Leitung derselben einem gemeinschaftlich mit der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia zu bestellenden Verwaltungsrathe anvertraut werden soll, so werden behufs Ausführung dieses Beschlusses, sowie um auch sonst eine Analogie zwischen den Statuten der beiden Gesellschaften zu erzielen, folgende Abänderungen und Zusätze zu den derzeitigen Statuten der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia in Form von Nachtragsartikeln beschlossen.

I. Der bisherige § 2 erhält folgende Fassung:

„Zweck der Gesellschaft ist Versicherung gegen die Gefahren des Land-, Fluß- und Seetransportes.“

II. Der bisherige § 24 erhält den Zusatz:

„Insofern die Statutenabänderungen jedoch auf die Wahl, Composition, Functionen, Amtsdauer und Entschädigung des Verwaltungsrathes und der Directionsmitglieder, sowie überhaupt auf das Verhältnis zur Helvetia, Schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft, Einfluß und Bezug haben, müssen dieselben, um rechtsverbindlich zu werden, die Zustimmung der Generalversammlung der Helvetia, Schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft, besitzen. Falls aber letztere Gesellschaft vor der im § 4 ihrer Statuten festgesetzten Dauer in Liquidation gerathen sollte, bedürfen keinerlei Statutenabänderungen deren Zustimmung mehr.“

III. Die bisherigen lit. d. und e. des § 26 erhalten folgende Fassung:

„d. Wahl von 4 Mitgliedern in den gemeinschaftlich mit der Helvetia, Schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft, zu bestellenden Verwaltungsrath.

e. Wahl eines Mitgliedes und eines Stellvertreters in die Direction aus der Mitte der 4 für den Verwaltungsrath bezeichneten Personen; beides für 1 Jahr.“

IV. Statt der bisherigen §§ 29 bis 31 treten folgende Bestimmungen in Kraft:

„a. Die oberste Leitung der Gesellschaft, sowie die Vertretung derselben in allen Beziehungen, wird einem gemeinschaftlich mit der Helvetia, Schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft, zu bestellenden Verwaltungsrathe anvertraut, der die Interessen der beiden Anstalten zu wahren hat. Derselbe besteht aus 8 Mitgliedern, welche je zur Hälfte von jeder der beiden Generalversammlungen gewählt werden.

b. Bis zur Abhaltung der ersten ordentlichen Generalversammlung der Helvetia, Schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft, welche im April 1863 stattfinden wird, ist dem Verwaltungsrath der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia die Leitung der ersten Anstalt anvertraut.

Es bleibt somit auch der bisherige Verwaltungsrath der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia, vorbehalten die nach Maßgabe der bisherigen Statuten in der Generalversammlung vom April 1862 vorzunehmenden Erneuerungswahlen bis zum April 1863, in seinem Amte.

c. In der ordentlichen Generalversammlung im April 1863 wird der ganze Verwaltungsrath behufs einer neuen Besetzung von seinem Amte zurücktreten.

d. In den alsdann neu zu bestellenden Verwaltungsrath wählt jede der beiden Generalversammlungen 4 Mitglieder, und zwar auf die Dauer von 4 Jahren.

e. Nach Ablauf der ersten 4 Jahre werden jährlich 2 Mitglieder und zwar je eines von jeder der beiden Generalversammlungen neu gewählt. Das erste Mal wird die Reihenfolge des Austrittes durch das Loos bezeichnet, in der Weise, daß jährlich ein Mitglied von den Vertretenen jeder Gesellschaft zum Austritte gelangt, bis alle Mitglieder einer Erneuerungswahl unterworfen waren; in der Folge treten jährlich 2 Mitglieder nach der Anciennetät ihrer Amtsdauer aus. Sämmtliche austretende Mitglieder sind sofort wieder wählbar.“

V. Der bisherige § 32 erhält folgende Fassung:

„Jedes der 4 in den Verwaltungsrath gewählten Mitglieder hat während seiner Amtsdauer eine ihm

eigenthümlich zugehörige Actie von jeder der beiden Anstalten, also zusammen 2 Actien, in der Gesellschaftskasse zu hinterlegen."

**VI.** Der bisherige § 33 erhält folgende Fassung:

"Die Mitglieder des Verwaltungsrathes beziehen außer dem Erfasse der durch ihre Functionen verursachten Auslagen und einem durch Reglement zu bestimmenden Sitzungsgelde eine Tantieme vom Reinertrag des Geschäftes (XI). Ueber die Vertheilung dieser Tantieme hat der Verwaltungsrath allein Bestimmung zu treffen."

**VII.** Der fünfte und sechste Absatz des bisherigen § 34 erhält folgende Fassung:

"Zur Fassung eines gültigen Beschlusses müssen wenigstens 5 Mitglieder anwesend sein.

Der Präsident des Verwaltungsrathes führt den Vorsitz; in seiner Verhinderung der Stellvertreter; in beider Verhinderung ein vom Verwaltungsrathe aus seiner Mitte zu bezeichnendes Mitglied."

**VIII.** Die bisherigen lit. b, d, e und h. des § 35 erhalten folgende Fassung:

b. "Er bestimmt principieil die Höhe der für Rechnung und Gefahr der Gesellschaft zu übernehmenden Risiken, doch darf auf einem Fahrzeug zur See der Versicherungsbetrag in der Regel nicht mehr als 4 Procent des Gesellschaftskapitals betragen.

d. Er entscheidet über Ernennung und Entsetzung der zur Zeichnung der Policen befugten, von der Direction unmittelbar abhängigen Agenten.

e. Er ernennt und entsetzt den Spezialdirector und kann diese Stelle mit derjenigen des Spezialdirectors der Helvetia, schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft, in einer und derselben Person vereinigen. Ebenso ernennt und entsetzt er die übrigen Beamten der Gesellschaft und bestimmt deren Gehalte.

h. Er erwählt je für ein Jahr den Präsidenten aus den beiden von den Generalversammlungen in die Direction gewählten Mitgliedern und ebenso dessen Stellvertreter aus den beiden von den Generalversammlungen als Suppleanten bezeichneten Personen."

**IX.** Der bisherige § 40 erhält folgende Fassung:

"Die Direction besteht aus dem Präsidenten des Verwaltungsrathes, resp. in dessen Behinderung dem Stellvertreter, ferner aus dem zweiten von den beiden Generalversammlungen in die Direction gewählten Mitgliede, resp. in dessen Behinderung dem Suppleanten, und dem Spezialdirector, welcher seinen Wohnsitz in St. Gallen haben muß."

**X.** Der zweite Absatz des § 41 erhält statt der in der Generalversammlung vom 26. April 1860 sub § 7 des diesfälligen Protocolls festgesetzten Fassung folgenden Wortlaut:

"Sämmtliche Aktien und Dokumente, welche von der Direction ausgehen und die Firma der Gesellschaft tragen, mit Ausnahme der Policen, sind von dem Spezialdirector zu unterzeichnen und von dem Präsidenten, oder in dessen Behinderung von einem Mitgliede des Verwaltungsrathes, zu contrasigniren. Die Policen dagegen tragen die Unterschrift des Spezialdirectors allein. In Behinderung des Letztern unterzeichnet ein vom Verwaltungsrathe zu ernennender Stellvertreter desselben."

**XI.** Der folgende in § 43 enthaltene, die Tantieme betreffende Passus:

"15% der Direction als Tantieme zufallen,"

wird durch nachstehenden Wortlaut ersetzt:

"15% dem Verwaltungsrath und der Direction als Tantieme zufallen."

**XII.** Die in Folge des Beschlusses der Generalversammlung vom 26. April 1860, betreffend die Bestellung eines Suppleanten des Verwaltungsrathes, vorgenommenen Abänderungen und Zusätze zu den Statuten (§ 26 lit. d, § 29, § 30, § 32, § 33, § 34), wie dieselben im zweiten Geschäftsbericht des Verwaltungsrathes für das Jahr 1860 den Actionären mitgetheilt wurden, treten mit Abhaltung der ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1863 außer Kraft, indem von da an die Functionen eines Suppleanten des Verwaltungsrathes zu bestehen aufhören.

**XIII.** Vorstehende Nachtragsartikel I bis XII werden erst nach Constituirung der von der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia gegründeten Helvetia, schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft, rechtsgültig und würden somit, falls letztere Gesellschaft in Folge ungenügender Actienzeichnungen (§ 5 ihrer Statuten) oder aus irgend einem andern Grunde sich nicht constituiren sollte, gar nicht in Kraft treten.